



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

777.743 - vW/rs

3003 Bern, den 14. März 1978

Notiz an Herrn Bundesrat A u b e r t

Kopie: Herrn Generalsekretär Weitnauer
Schweiz. Mission bei der EG, Brüssel
J, So

Beteiligung der Schweiz
an Euronet

Wir haben die Ehre, Ihnen Ihrem heute geäusserten Wunsch entsprechend folgende Darstellung der randvermerkten Angelegenheit zu übermitteln:

1 11 Mit Euronet (European Information Network) wird in der Gemeinschaft ein on-line-Informatiknetzwerk geschaffen, das den angeschlossenen Benützern einen raschen Zugriff zu wissenschaftlichen und technischen Informationen und Daten aller Art ermöglichen wird. Diese Informationen sind dem Benutzer über Computer (Wirterechner/Ordinateur hôtes) zugänglich, auf denen das "Wissen" der Datenbanken gespeichert ist.

Träger von Euronet sind die Gemeinschaft und die PTT-Verwaltungen der Mitgliedstaaten; es ist vorgesehen, dass Euronet nach einer fünfjährigen Uebergangsperiode in ein von der Gemeinschaft unabhängiges öffentliches und kommerzielles Netzwerk verwandelt wird.

- 12 Generell muss zwischen zwei Komponenten von Euronet unterschieden werden: nämlich erstens den Leitungen und weiteren technischen Einrichtungen (z.B. Netzknoten), die dem Transport der Informationen dienen und die man "physisches Euronet" bezeichnet. Davon sind zweitens die Wirterechner und Datenbanken (Datenlieferanten) sowie die Benutzer (Datennachfrager), also letztlich der "Informationsmarkt Euronet" zu unterscheiden.
- 13 Für die Schweiz ist der freie und gleichberechtigte Zugang zu diesem sich entwickelnden Europäischen Informationsmarkt von grösster Bedeutung. Dies auch im Hinblick auf bereits bestehende Bemühungen unseres Landes bezüglich der Rationalisierung der wissenschaftlichen Dokumentation (Eidgenössische Kommission für wissenschaftliche und technische Dokumentation EDI; Impulsprogramm des Delegierten für Konjunkturfragen EVD).
- 14 Aus integrationspolitischer Sicht geht es darum, den "Freihandel mit Informationen" zu bewerkstelligen. Sofern das alte Wort, dass Wissen Macht sei, nach wie vor zutrifft, so dürfte Euronet ein wesentliches Mittel sein, den europäischen Forschungsrückstand gegenüber den USA zu verringern und damit auch die technologisch-politische Bedeutung Westeuropas zu fördern.

Es sei beigefügt, dass Euronet nicht nur die "Einfuhr" von Informationen ermöglicht und liberalisiert, sondern auch die "Ausfuhr" von Beschränkungen befreit. Es wird m.a.W. gegenüber der Gemeinschaft erstmals das schweizerische Petitum des ungehinderten Zugangs zu den Versorgungsquellen (free access to supply), das die logische Ergänzung zum bestehenden freien Zugang zu den ausländischen Absatzmärkten darstellt, vertraglich festgehalten. Das Stichwort "freier Zugang zum Wissen" mag auf die zukunfts-trächtige Bedeutung dieses Unternehmens hinweisen.

- 2 21 Bedingungen für die Erweiterung von Euronet auf das schweizerische Gebiet sind:

- a) ein Arrangement mit der EG (völkerrechtliche Ebene)
- b) ein Abkommen zwischen den schweizerischen PTT und den im "Konsortium Euronet" zusammengeschlossenen PTT-Verwaltungen der Neun (internationale Verwaltungsebene)
- c) ein Vertrag über die Lieferung von Material und Patenten, zwischen den schweizerischen PTT und der Firma Sesa Logica (privatrechtliche Ebene).

Namentlich auf der völkerrechtlichen Ebene geht es dabei darum, dass die Schweiz nach ihrem "Beitritt" an der Weiterentwicklung bestehender Normen und Rahmenbedingungen als gleichberechtigter Partner teilnehmen kann (Vermeidung des "autonomen Nachvollzugs") und dass die Regelungen, die zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft getroffen werden, auch - beim Beitritt weiterer Nichtmitgliedstaaten zu Euronet - zwischen der Schweiz und diesen Drittstaaten gelten ("offener Charakter" des Arrangements).

- 22 Die Gemeinschaft ist bestrebt, für den "Informationsmarkt Euronet" gewisse Wettbewerbsregeln einzuführen. Diese betreffen vor allem die Nichtdiskriminierung auf Grund der Nationalität (ein irischer Benützer soll eine Datenbank in Strassburg zum gleichen PTT-Tarif anzapfen können wie ein Benützer in der BRD; ferner soll ein Benützer in Strassburg eine Datenbank in München zum selben PTT-Tarif wie eine Bank in Dublin anzapfen können).

Ferner ist der Kaufpreis der Information bei einer bestimmten Datenbank nach dem Prinzip "gleicher Preis für gleiche Leistung" zu gestalten, womit Exklusivverträge zwischen einer Datenbank und bestimmten Informationskonsumenten verhindert werden sollen. Die Nichtdiskriminierung wird somit als wettbewerbsrechtliches Prinzip eingeführt: Es soll ein freier Wettbewerb unter den einzelnen Datenbanken bzw. Wirtrechnern stattfinden; auch soll der Zugang zu amerikanischen Wirtrechnern, die bereits hohe Marktanteile in Europa errungen haben, nicht erschwert werden (kein

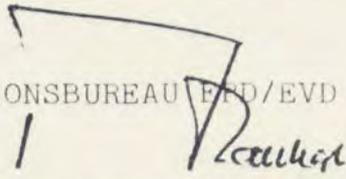
europäischer Informationsprotektionismus!). Euronet soll in-
dessen dem Benützer sehr attraktive Bedingungen bieten und da-
durch gegenüber den US-Netzen (Timenet, Telenet) konkurrenz-
fähig sein.

- 23 Will ein Wirterechner seine Daten am "Informationsmarkt Euronet"
anbieten, so muss er bestimmte Bedingungen, die in einem "Code
de bonne conduite" niedergelegt sind und welcher in der EG zw-
ischen der Kommission und dem Wirterechner abgeschlossen wird,
zustimmen. Hierbei muss die Kommission nicht nur über Aenderun-
gen in Angebot und Praxis zum voraus unterrichtet werden, son-
dern sie behält sich auch eine Kontrolle des Geschäftsgebarens
des Wirterechners vor. Hält sich der Wirterechner nicht an die
Bestimmungen des "Code", so kann er, nach mehrmaliger schwer-
wiegender Zuwiderhandlung aus dem Netz ausgeschlossen werden.
- 24 Nach ursprünglicher Ansicht der Kommission müsste die Einhaltung
des "Code" durch schweizerische Wirterechner durch eine schweize-
rische Behörde (welche?) erfolgen, wobei ein regelmässiger ge-
genseitiger Informationsaustausch mit der EG-Kommission statt-
finden würde. Es ist offensichtlich, dass eine solche Anwendung
des "Code" auf schweizerische Verhältnisse nicht leicht zu bewerk-
stelligen wäre, da diese einerseits im Widerspruch zur Handels-
und Gewerbefreiheit stehen könnte und andererseits Kollisionen
mit den Bestimmungen von Art. 273 StGB (wirtschaftlicher Nach-
richtendienst) befürchtet werden müssten.
- 3 31 Nachdem die Kommission zunächst in der obgenanntén Weise ein
formelles und durch gegenseitige Information überprüfbares wett-
bewerbsrechtliches Engagement der Schweiz verlangt hatte, ist
es uns gelungen, der Delegation der Kommission nachzuweisen,
dass der "Code de bonne conduite" auch auf der EWG-Seite recht-
lich nicht völlig befriedigend (auf Art. 85 und 86 EWGV) abge-
stützt werden kann. Daher einigten sich beide Seiten auf eine

"best-endeavours"-Klausel, nach welcher die sich stellenden Probleme nach und nach im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden sollen.

- 32 Demgemäss soll ein Briefwechsel zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft unterzeichnet werden, der folgende Punkte enthält:
- 321 Euronet kann auf das Gebiet der Schweiz ausgedehnt werden, wobei die PTT schon bestehende Normen übernimmt.
- 322 An den Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und Normen von Euronet werden schweizerische Experten beteiligt. Ebenso kann die Schweiz am diesbezüglichen Forschungsprogramm teilnehmen, falls sie dies zu tun wünscht.
- 323 Alle weiteren Probleme werden von einer gemischten Kommission CH/EG geregelt werden ("best endeavours"-Klausel).
- 324 Sollte die EG mit einem anderen Staaten eine gleichlautende Abmachung treffen, so gilt diese sinngemäss auch für die gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Staat und der Schweiz.
- 33 Man einigte sich ferner darüber, dass der "Code" den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden soll und Teil der PTT-Konzessionsbedingungen beim Anschluss von schweizerischen Wirtrechnern an Euronet sein soll. Formal wird diese Bestimmung zwischen der PTT und dem Konsortium (also auf der Ebene der Zusammenarbeit unter den Verwaltungen) geregelt werden.
- 34 Die Finanzierung des schweizerischen Anteils an Euronet erfolgt durch die PTT im Rahmen ihrer Bemühungen um die Verbesserung des Angebots auf dem Fernmeldesektor. Nach einigem Feilschen konnte der "Eintrittspreis" (Abgeltung von Vorleistungen) auf FF 2 mio festgesetzt werden. Dazu kommen Investitionskosten für Einrichtungen auf schweizerischem Territorium von FF 3 mio, d.h. total FF 5 mio, oder SFr. 2 mio.

INTEGRATIONSBUREAU EKD/EVD

1 
(Franz Blankart)